



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ [info@careconsult.at](mailto:info@careconsult.at)  
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391  
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



## Spezial-Haftpflicht-Versicherung für Reisebüros

Hierdurch beauftragen wir die Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H, 1220 Wien, Kratochwjlestr. 4, die nachstehend angekreuzte(n) Versicherung(en) bei der Generali Versicherung AG für uns in Deckung zu geben:

- Basisdeckung Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für **Vermittlertätigkeit** von Reisebüros
  - Zusatzdeckung Klausel „Personenschaden-Haftpflichtversicherung für Verletzung der Informationspflicht von Reisebüros“
  - Zusatzdeckung Klausel „Fehlerhafte Preisberechnung und falsche Tarifierung“
  - Zusatzdeckung „ungewollte Reiseveranstaltereigenschaft“

Auftraggeber (Hauptbüro):

Straße, Haus Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Geschäftsführer:

Der Versicherungsschutz wird gleichzeitig auch für die nachstehend angeführten Betriebsstätten (Filialen) beantragt:

1. Bezeichnung

Adresse:

2. Bezeichnung

Adresse:

3. Bezeichnung

Adresse:

Die Vertragsdauer beträgt ab ..... mindestens 1 Jahr und der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn die schriftliche Kündigung nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres der anderen Partei zugegangen ist.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.  
 1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ [info@careconsult.at](mailto:info@careconsult.at)  
 Tel. 01 – 317 26 00 – 73391  
 Fax 01 – 317 26 00 – 73498



### Hauptfälligkeit

das gewünschte Datum der Hauptfälligkeit: .....
---

### Zahlungsweise

gewünschte Zahlungsweise <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> jährlich mittels Lastschriftverfahren</li> <li><input type="radio"/> jährlich mittels Zahlschein</li> <li><input type="radio"/> monatlich - nur Lastschriftverfahren möglich</li> </ul> <p>Bei Bezahlung mittels Lastschriftverfahren geben Sie uns hier bitte Ihre Bankverbindung bekannt.          Die Prämie wird im Voraus eingezogen.</p> <p>Bankleitzahl: ..... Konto Nr.: .....</p>
--

**Jahresprämie  
 netto gemäß  
 Offert vom**

### Versicherungsart, Deckungssumme und Prämienberechnung

	.....
<p><b>Basisdeckung Vermögensschaden Haftpflicht-Versicherung für Reisebüros</b>            (Vermittlertätigkeit)</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus dem Betrieb eines Reisebüros mit einer Versicherungssumme von € 30.000.            Der Versicherungsschutz gilt auch für mündliche Auskünfte über Einreisebestimmungen wie Pass-, Visa-, Impf- und Zollvorschriften sowie über die in Pauschalangeboten von Reiseveranstaltern eingeschlossenen Versicherungen, nicht jedoch über den Umfang des jeweiligen Versicherungsschutzes.            Selbstbehalt 10% des Rechnungsbetrages laut Buchung, mindestens € 75 je Reiseteilnehmer.</p>	
<p><b>Zusatzdeckung Personenschaden Haftpflicht-Versicherung für Reisebüros</b> (Verletzung der Informationspflicht)</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der Nichtbeachtung von § 3 der 401. Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9.10.1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen, Art. 6 Ziffer 3 für Personenschäden bis zu € 1.000.000.            Kein Selbstbehalt.</p>	



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.  
 1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ [info@careconsult.at](mailto:info@careconsult.at)  
 Tel. 01 – 317 26 00 – 73391  
 Fax 01 – 317 26 00 – 73498



**Jahresprämie  
 netto gemäß  
 Offert vom**

**Versicherungsart, Deckungssumme und Prämienberechnung**

.....

<p><b>Zusatzdeckung für fehlerhafte Preisberechnung und falsche Tarifierung</b></p> <p>Regressforderungen von vermittelten Transport- oder Reiseunternehmen, die auf fehlerhafter Preisberechnung oder falscher Tarifierung beruhen, sind bis zu einer jährlichen Versicherungssumme von € 5.000 mitversichert. Die Details dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Bedingungen.        Selbstbehalt 10% der Schadenssumme, mindestens € 75 je Reisetilnehmer.</p>	
<p><b>Zusatzdeckung für ungewollte Reiseveranstaltereigenschaft</b></p> <p>Bietet Schutz für den Fall, dass eine Vermittlung von Reiseleistungen fehlerhaft erfolgt und sich daraus eine Veranstaltereigenschaft des Reisebüros ergibt.</p> <p><b>Vermögensschaden Haftpflicht-Versicherung</b>        Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der Veranstaltung von <b>Flug-, Bahn- und Bus-Pauschalreisen</b>. Versicherungssumme: € 25.000.        Selbstbehalt 10% der Schadenssumme, mindestens € 75 je Reisetilnehmer.</p> <p><b>Personenschaden Haftpflicht-Versicherung</b>        Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der Veranstaltung von <b>Flug-, Bahn- und Bus-Pauschalreisen</b>. Versicherungssumme: € 3,5 Mio. für Personenschäden. Kein Selbstbehalt.</p>	

Jahresnettoprämie gesamt: € .....

+11% Versicherungssteuer: € .....

.....  
 Ort, Datum

.....  
 firmenmäßige Fertigung des Antragstellers  
 (Stempel und Unterschrift)

Der Antragsteller bestätigt, die geltenden Versicherungsbedingungen erhalten zu haben.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ [info@careconsult.at](mailto:info@careconsult.at)  
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391  
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



## BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR REISEBÜROS ZUR HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR VERMÖGENSSCHÄDEN (RB - VHV 95)

### ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) Anwendung.

### BESONDERER TEIL

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Reisebürounternehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er von Kunden, für die er als Vermittler fremder Reiseleistungen tätig war, für Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
2. Der Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten:
  - a) schriftliche Erteilung von angeforderten Reiseauskünften sowie schriftliche Beratung;
  - b) Ausstellung und Verkauf von Fahrtausweisen für Bahn-, Bus-, Flug- und Seereisen in das In- und Ausland;
  - c) Nachweis und Vermittlung von Einzel-, Gruppen- und Pauschalreisen auf der Grundlage schriftlicher Unterlagen des jeweiligen Reiseveranstalters;
  - d) Nachweis und Vermittlung von Reiseunterkünften, Ferien- und Erholungsaufenthalten im In- und Ausland auf der Grundlage schriftlicher Unterlagen des jeweiligen Leistungsträgers;
  - e) Beschaffung der erforderlichen Reisepapiere, wie Aus-, Einreise- und andere Dokumente und Verwahrung der zu diesem Zweck entgegengenommenen Ausweise und Bescheinigungen;
  - f) Beschaffung von ausländischen Zahlungsmitteln.
3. Mitversichert ist die gleichartige persönliche gesetzliche Haftpflicht der Inhaber, Repräsentanten und angestellten Betriebsangehörigen aus ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
4. Die Versicherung umfasst:
  - die Prüfung der Haftpflichtfrage,
  - die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche,
  - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

In diesem Zusammenhang anfallende zivilrechtliche Auseinandersetzungen führt der Versicherer auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

#### § 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadenfälle, sofern der Buchungsabschluss nach Versicherungsbeginn erfolgt ist.

#### § 3 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 4, I, 1 AVBV auch auf das europäische und außereuropäische Ausland, einschließlich USA und Kanada. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert werden.
3. Für die USA und Kanada gilt weiter:
  - 3.1. Ein Anspruch auf Ersatz berechtigter Schadenersatzansprüche besteht nur insoweit, als der Anspruchsteller in das Vermögen des Versicherungsnehmers vollstrecken kann.
  - 3.2. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages).



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ [info@careconsult.at](mailto:info@careconsult.at)  
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391  
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



4. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

#### **§ 4 Ausschlüsse**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf folgende Eigenschaften oder Tätigkeiten:
  - a) Veranstaltung von Einzelpauschalreisen und Gruppenpauschalreisen;
  - b) Betrieb von Hotels oder sonstigen Unterkünften, Gaststätten, Restaurants, Bars etc.;
  - c) Durchführung von Reisen mit eigenen Transportmitteln, wie Bussen, Schiffen oder Flugzeugen, einschließlich hierfür vorgenommener Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeit.
2. **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen fehlerhafter Preisberechnung oder falscher Tarifierung.**

#### **§ 5 Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung**

1. Die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt die Leistung des Versicherers je Schadenfall (Verstoß).
2. Für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle leistet der Versicherer das Zweifache der Versicherungssumme.

#### **§ 6 Selbstbeteiligung**

Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, beträgt abweichend von Artikel 3 (2) AVBV die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in jedem Schadenfall

1. bei Vermögensschäden aus der Reisevermittlung 10 % des Rechnungsbetrages laut Buchung, mindestens € 75 je Reisetilnehmer.
2. bei Vermögensschäden aus der Reiseveranstaltung und bei der Klausel „Fehlerhafte Preisberechnung und falsche Tarifierung“ 10 % der Schadenssumme, mindestens € 75 je Reisetilnehmer
3. bei Personenschäden kein Selbstbehalt

#### **§ 7 Sonstige Änderungen der AVBV**

1. Abweichend von Artikel 1, I, 3 AVBV sind Sachschäden und die daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden nicht mitversichert.
2. Abweichend von Artikel 4, I, 4 AVBV ist die Vermittlung von wirtschaftlichen Geschäften mitversichert, soweit es sich um die typische Tätigkeit eines Reisebüros im Sinne des § 1 Ziffer 2 der RB - VHV 95 handelt.

#### **§ 8 Prozessführung**

Der Versicherer bestimmt die etwaige Prozessführung; er wird hierbei jedoch einen ständigen Informationsaustausch mit dem Versicherungsnehmer pflegen und auf die Erfahrungen des Versicherungsnehmers zurückgreifen.

#### **§ 9 Meldepflicht und Prämie**

Die Prämie wird im Voraus für die zur Versicherung angemeldeten Reisebüros (Betriebsstätten) erhoben. Werden im Laufe der vereinbarten Versicherungsdauer vom Versicherungsnehmer weitere Reisebüros (Betriebsstätten) eröffnet, so sind diese mitversichert. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, dem Versicherer hiervon unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, Mitteilung zu machen. Dieser wird dann für die nachgemeldeten Reisebüros (Betriebsstätten) die anteilige Prämie erheben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres die tatsächliche Anzahl der Reisebüros (Betriebsstätten) des abgelaufenen Jahres zur Prämienberechnung anzugeben.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ [info@careconsult.at](mailto:info@careconsult.at)  
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391  
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Die Folgen nicht rechtzeitiger Meldung werden in Art. 8, III, Punkt 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) beschrieben.

## KLAUSEL ZUR PERSONENSCHADEN HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG FÜR VERMITTLER (KL. RB - P 95)

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1993 und EHVB 1993) Anwendung, insofern sie nicht durch die nachstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Erfüllung berechtigter, sowie die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Vermittler einer Reise (Reisebüro­tätigkeit) wegen eines Personenschadens erhoben und ausschließlich mit der Nichtbeachtung von § 3 der 401. Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (Ausübungsvorschriften für das Reisebüro­gewerbe ausgegeben am 19.11.1998), sowie der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9.10.1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen, Art. 6 Ziffer 3, begründet oder davon abgeleitet werden (Schadenfall).

### § 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadenfälle (Verstöße).

### § 3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, sofern die Geltendmachung derartiger Ansprüche in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes gegeben ist.

### § 4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, bei denen der Versicherungsnehmer einen Deckungsanspruch aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag hat (subsidiäre Deckung).

Hinweis: § 3 der 401. Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten lautet: „ § 3. Gewerbetreibende, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung (Buchung) abgibt, schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form über

1. ...

2. ...

3. die gesundheitspolizeilichen Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind,

4. ...

5. ...

zu informieren.“



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ [info@careconsult.at](mailto:info@careconsult.at)  
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391  
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



## KLAUSEL FEHLERHAFTHE PREISBERECHNUNG UND FALSCHER TARIFANWENDUNG

Soweit vereinbart und hierfür Prämie entrichtet sind – abweichend von § 4 Ziffer 2. der Besonderen Bedingungen für Reisebüros zur Haftpflicht-Versicherung für Vermögensschäden (RB-VHV 95) – Regressforderungen von vermittelten Transport- oder Reiseunternehmen, die auf fehlerhafter Preisberechnung oder falscher Tarifierung beruhen, bis zu einer jährlichen Versicherungssumme von Euro 5.000,- mitversichert.

Abweichend von § 6 der Besonderen Bedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung von Reisebüros beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers bei Schadenfällen, die infolge fehlerhafter Preisberechnung oder falscher Tarifierung eingetreten sind, 10 % der Schadenssumme, mindestens € 75 je Reisetilnehmer, von der vom Versicherer anerkannten Entschädigung bzw. Vergleichs- oder Urteilssumme.

Erläuterung:

Was ist unter Regressforderung, die auf fehlerhafter Preisberechnung beruht, zu verstehen ?

Durch die Kompliziertheit der Preisberechnung von Katalogleistungen der Veranstalter durch verschiedenste Saisonen / Übergänge / Aufschläge / Ermäßigungen usw. kommt es vor, dass das vermittelnde Reisebüro den Buchenden einen Preis bestätigt, welcher sich aber mit Erhalt der Rechnung des Veranstalters als falsch herausstellen kann. Dann vorliegende Mehrkosten werden als „Regressforderung“ des Reiseunternehmens angesehen.

Was versteht man unter Regressforderung falsche Tarifierung ?

hier steht im Mittelpunkt die Gefahr, welche sich auf Grund der komplexen Tarifstrukturen der Fluglinien ergeben. Denn wenn ein Büro bei der Vermittlung einer Flugleistung irrtümlich einen Tarifaspekt übersieht (Ausstellungsfrist, Wochenendregel usw.), wird es mit der nächsten Abrechnung einen „ADM“ (Nachverrechnungsbeleg) erhalten, mit dem eine Nachbelastung erfolgt. Diese Mehrkosten werden als „Regressforderung“ des Transportunternehmens angesehen.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ [info@careconsult.at](mailto:info@careconsult.at)  
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391  
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



## BESONDERE BEDINGUNGEN ZU ZUSATZDECKUNG UNGEWOLLTE REISEVERANSTALTEREIGENSCHAFT -- VERMÖGENSSCHÄDEN

### ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) Anwendung.

### BESONDERER TEIL

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner **ungewollten** Eigenschaft als **Reiseveranstalter** Versicherungsschutz für den Fall, dass er von Teilnehmern an einer Reise, für welche das Reisebüro die Haftung als Veranstalter tragen muss, für Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
2. Mitversichert ist die gleichartige persönliche gesetzliche Haftpflicht der Inhaber, Repräsentanten und angestellten Betriebsangehörigen.
3. Der Versicherungsschutz umfasst:
  - die Prüfung der Haftpflichtfrage,
  - die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche,
  - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

In diesem Zusammenhang anfallende zivilrechtliche Auseinandersetzungen führt der Versicherer auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

#### § 2 Abgrenzung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird nur für **reine Vermögensschäden** gewährt. Ist der Preis der erhaltenen Reisedienstleistungen geringer als der Preis der gebuchten Reisedienstleistungen, so sind die sich daraus ergebenden Ansprüche auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Reisepreises vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### § 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadenfälle, sofern der Buchungsabschluss nach Versicherungsbeginn erfolgt ist.

#### § 4 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 4, I, 1 AVBV auch auf das europäische und außereuropäische Ausland, einschließlich USA und Kanada. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert werden
3. Für USA und Kanada gilt weiter:
  - 3.1. Ein Anspruch auf Ersatz berechtigter Schadenersatzansprüche besteht nur insoweit, als der Anspruchsteller in das Vermögen des Versicherungsnehmers vollstrecken kann.
  - 3.2. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages).
4. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ [info@careconsult.at](mailto:info@careconsult.at)  
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391  
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



#### § 5 Ausschlüsse

Nicht versichert ist:

- a) **der Anspruch eines Reiseteilnehmers auf Reisepreisminderung;**
- b) die Haftung aus dem Betrieb oder der Verwendung von:
  - eigenen Hotels oder sonstigen Unterkünften, Gaststätten, Restaurants, Bars und gleichartigen Unternehmen;
  - eigenen Transportmitteln, Bussen, Schiffen oder Flugzeugen;
- c) **das gewollte Auftreten als Reiseveranstalter.**  
Ein solches wird jedenfalls angenommen, wenn der Versicherungsnehmer im Reiseveranstalterverzeichnis des BMWA eingetragen ist oder eigene Prospekte, Kataloge oder Flugblätter auflegt.

#### § 6 Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

1. Die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt die Leistung des Versicherers je Schadenfall (Versicherungsfall).
2. Für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle leistet der Versicherer höchstens das Zweifache der Versicherungssumme.

#### § 7 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Schadenfall: 10% der Schadenssumme, mindestens € 75,- pro Teilnehmer.

#### § 8 Sonstige Änderungen der AVBV

Abweichend von Artikel 1, I, 3 AVBV sind Sachschäden und die daraus entstehenden unmittelbaren Folgeschäden nicht mitversichert.

#### § 9 Übergang von Ansprüchen und Regressnahme

Soweit der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages Zahlungen geleistet hat, gehen insoweit die Ansprüche gegen den schadenverursachenden Leistungsträger auf den Versicherer über. Dieser hat das Recht, seine Aufwendungen gegen diesen auf dem Regresswege geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer wird seinerseits seinen Forderungen gegen den schadenverursachenden Leistungsträger an den Versicherer abtreten und darüber hinaus den Versicherer bei der Durchführung des Regresses nach besten Kräften unterstützen.

#### § 10 Prozessführung

Der Versicherer bestimmt die etwaige Prozessführung; er wird hierbei jedoch einen ständigen Informationsaustausch mit dem Versicherungsnehmer pflegen und auf die Erfahrungen des Versicherungsnehmers zurückgreifen.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ [info@careconsult.at](mailto:info@careconsult.at)  
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391  
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



## BESONDERE BEDINGUNGEN ZU ZUSATZDECKUNG UNGEWOLLTE REISEVERANSTALTEREIGENSCHAFT -- PERSONENSCHÄDEN

### ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 1993 und EHVB 1993) Anwendung.

### BESONDERER TEIL

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner **ungewollten** Eigenschaft als **Reiseveranstalter** Versicherungsschutz für den Fall, dass er von Teilnehmern an einer Reise (oder von deren Rechtsnachfolgern, zu denen auch anspruchsberechtigte Hinterbliebene und / oder Erben gehören), für welche das Reisebüro die Haftung als Veranstalter tragen muss, infolge von während der Reisen aufgetretenen Ereignisse, durch die der Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung (Personenschaden) von Reiseteilnehmern verursacht werden, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Abweichend von Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Flugreisen auch auf die vom Versicherungsnehmer oder einem ausführenden Luftfrachtführer vertraglich übernommene Haftung bis zur Höhe der jeweils vorgeschriebenen Haftungssumme je Passagier.

3. Mitversichert ist die gleichartige persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Inhaber, Repräsentanten und angestellten Betriebsangehörigen.

4. Der Versicherungsschutz umfasst:  
die Prüfung der Haftpflichtfrage,  
die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche,  
die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

In diesem Zusammenhang anfallende zivilrechtliche Auseinandersetzungen führt der Versicherer auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

5. Abweichend von Artikel 8, Punkt 1.3 AHVB ist jeder Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen, nachdem der Versicherungsnehmers hiervon Kenntnis erlangt hat, schriftlich anzuzeigen.

#### § 2 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadenfälle, sofern der Buchungsabschluss nach Versicherungsbeginn erfolgt ist.

#### § 3 Örtlicher Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3 Punkt 1. AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland, einschließlich USA und Kanada. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
3. Für USA und Kanada gilt weiter:
  - 3.1. Ein Anspruch auf Ersatz berechtigter Schadenersatzansprüche besteht - abweichend von Artikel 1, Punkt 2 AHVB – nur insoweit, als der Anspruchsteller in das Vermögen des Versicherungsnehmers vollstrecken kann.
  - 3.2. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages).
4. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (laut amtlicher Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ [info@careconsult.at](mailto:info@careconsult.at)  
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391  
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



#### § 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Gefahren, die verbunden sind mit:

1. dem Besitz, Halten oder Betrieb von Kraft -, Luft - und Wasserfahrzeugen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Fahrzeuge der dem Versicherungsnehmer zugerechneten direkt oder indirekt tätigen Unternehmer (Leistungsträger), die zur Beförderung der Teilnehmer an einer Reise, für welche das Reisebüro die Haftung als Veranstalter tragen muss, benutzt werden,
2. dem Betrieb von Hotels, Gaststätten, Bars und ähnlichen Einrichtungen durch den Versicherungsnehmer selbst,
3. Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, für die Beförderung mittels Luftfahrzeugen gilt die angeheftete Kriegs – und Piraterieklausel KL. K+P 95 sowie die ebenfalls angeheftete Umweltschaden - Ausschluss - Klausel KL. UM 95
4. **einem gewollten Auftreten als Reiseveranstalter**. Ein solches wird jedenfalls angenommen, wenn der Versicherungsnehmer im Reiseveranstalterverzeichnis des BMWA eingetragen ist oder eigene Prospekte, Kataloge oder Flugblätter auflegt.

#### § 5 Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

1. Die vereinbarten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers je Schadenfall (Versicherungsfall).
2. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für die Folgen aller während eines Versicherungsjahres vorkommenden Schadenfälle beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme.

#### § 6 Übergang von Ansprüchen und Regressnahme

Soweit der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages Zahlungen geleistet hat, gehen insoweit die Ansprüche gegen den schadenverursachenden Leistungsträger auf den Versicherer über. Dieser hat das Recht, seine Aufwendungen gegen diesen auf dem Regresswege geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer wird seinerseits seine Forderungen gegen den schadenverursachenden Leistungsträger an den Versicherer abtreten und darüber hinaus den Versicherer bei der Durchführung des Regresses nach besten Kräften unterstützen.

#### § 7 Prozessführung

Der Versicherer bestimmt die etwaige Prozessführung; er wird hierbei einen ständigen Informationsaustausch mit dem Versicherungsnehmer pflegen und auf die Erfahrungen des Versicherungsnehmers zurückgreifen.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Kratochwilstr. 4 ♦ [info@careconsult.at](mailto:info@careconsult.at)  
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391  
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



**KRIEGS- UND PIRATERIEKLAUSEL  
NUR FÜR DIE BEFÖRDERUNG MIT LUFTFAHRZEUGEN - (KL. K+P 95)**

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die durch nachfolgend aufgeführte Ursachen entstehen:

1. Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (gleichgültig ob Krieg erklärt ist oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Kriegsrecht, militärische oder usurpierte Gewalt oder Handlungen mit dem Ziel der Machtergreifung.
2. Jede feindselige Explosion einer Kriegswaffe, die atomare oder nukleare Spaltung oder Fusion anwendet, oder jede ähnliche Reaktion oder radioaktive Kraft oder Masse.
3. Streik, Aufstand, Bevölkerungsunruhen und Störungen des Arbeitsfriedens.
4. Handlungen von einer oder mehreren Personen, gleichgültig, ob es sich dabei um Agenten einer souveränen Macht handelt, zu politischen oder terroristischen Zwecken und gleichgültig ob der sich daraus ergebende Verlust oder Schaden zufällig oder absichtlich entstanden ist.
5. Bössartige Handlungen oder Sabotage.
6. Konfiszierung, Verstaatlichung, Beschlagnahme, Behinderung, Einbehaltung, Zuweisung, Requirierung für Rechnung oder Gebrauch einer Regierung oder auf deren Anordnung (gleichgültig, ob es sich hierbei um eine Militär-, Zivil - oder „defacto“ - Regierung handelt) oder eine staatliche oder örtliche Behörde.
7. Piraterie oder sonstige gesetzwidrige Beschlagnahme oder Ausübung der Gewalt über ein Luftfahrzeug oder dessen Besatzung während des Fluges (einschließlich des Versuches hierzu) durch eine Person oder Personen an Bord des Luftfahrzeuges, die ohne Zustimmung des Versicherten handeln.

Nicht versichert sind ferner Ansprüche, die aus Ereignissen entstehen, die sich zu einem Zeitpunkt zutragen, während sich das Luftfahrzeug infolge eines der oben aufgezählten Risiken außerhalb des Kontrollbereiches des Versicherten befindet. Das Luftfahrzeug gilt als in den Kontrollbereich des Versicherten zurückgelangt, wenn es sicher zu einem Flughafen zurückgekehrt ist, der nicht durch die territorialen Beschränkungen dieses Vertrages vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist und der für den Betrieb des Luftfahrzeuges geeignet ist; (die sichere Rückkehr wird angenommen, wenn das Luftfahrzeug mit abgestellten Triebwerken geparkt ist und keinerlei Schwierigkeiten mehr bestehen).

(Bei dieser Klausel handelt es sich um die Übersetzung folgender international üblicher und in Englisch verfasster Bedingungen):

**WAR, HI - JACKING AND OTHER PERILS EXCLUSION CLAUSE  
- AVIATION ONLY -**

This policy does not cover claims caused by:

- 1) War, invasion, acts of foreign enemies, hostilities (whether war be declared or not) civil war, rebellion, revolution, insurrection, martial law, military or usurped power or attempts at usurpation of power.
- 2) Any hostile detonation of any weapon of war employing atomic or nuclear fission and / or fusion or other like reaction or radioactive force or matter.
- 3) Strikes, riots, civil commotion's or labour disturbances.
- 4) Any act of one or more persons, whether or not agents of a sovereign power, for political or terrorist purposes and whether the loss or damage resulting therefrom is accidental or intentional.
- 5) Any malicious act or act of sabotage.
- 6) Confiscation, nationalisation, seizure, restraint, detention, appropriation, requisition for title or use by or under the order of any government (whether civil, military or de facto) or public or local authority.
- 7) Hi - jacking or any unlawful seizure or wrongful exercise of control of the aircraft or crew in the flight (including any attempt at such seizure or control) made by any person or persons on board the aircraft acting without the consent of the insured.

Furthermore this policy does not cover claims arising whilst the aircraft is outside the control of the insured by reason of any of the above perils. The aircraft shall be deemed to have been restored to the control of the insured on the safe return of the aircraft to the insured at an airfield not excluded by the geographical limits of this policy, and entirely suitable for the operation of the aircraft (such safe return shall require that the aircraft be parked with engines shut down under no duress).

(Entscheidend für die Auslegung dieser Klausel ist die englische Fassung.)

Diese Versicherungsbedingungen entsprechen jenen vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 25.04.1989, GZ.95 3043/1-V/12/89 genehmigten Bedingungen und wurden in Teilbereichen abgeändert.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.  
1220 Wien, Kratochwilstr. 4 ♦ [info@careconsult.at](mailto:info@careconsult.at)  
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391  
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



**UMWELTSCHADEN-AUSSCHLUSS-KLAUSEL  
NUR FÜR DIE BEFÖRDERUNG MIT LUFTFAHRZEUGEN - (KL. UM 95)**

1. Durch diesen Vertrag sind Ansprüche nicht versichert, die unmittelbar oder mittelbar herbeigeführt oder verursacht werden oder sich als Folge ergeben von:
  - 1.1. Lärm (gleichgültig, ob vom menschlichen Ohr vernehmbar oder nicht), Erschütterungen, Überschallknall oder damit verbundene Erscheinungen,
  - 1.2. Verschmutzung oder Verseuchung jeglicher Art,
  - 1.3. elektrische oder elektromagnetische Störungen,
  - 1.4. Einwirkungen auf den Gebrauch von Grundstückseigentum, es sei denn, dass diese Einwirkungen durch eine Feuerexplosion beim Absturz oder einen Zusammenstoß oder einen aktenkundigen Flugnotfall, der eine vom Normalfall abweichende Führung des Luftfahrzeuges bewirkt, verursacht sind oder zur Folge haben.
2. Bestimmungen des Vertrages, die Pflichten des Versicherers in Bezug auf Prüfung oder Abwehr regeln, finden keine Anwendung auf:
  - 2.1. Ansprüche, die nach Ziffer 1 ausgeschlossen sind oder
  - 2.2. einen Anspruch betreffen, der durch die Versicherung gedeckt ist, aber mit einem Anspruch, der nach Ziffer 1 ausgeschlossen ist, in Verbindung steht (in folgendem als „verbundene Ansprüche“ bezeichnet).
3. Bezüglich „verbundener Ansprüche“ ist der Versicherer (Prüfung des Schadens vorbehalten und im Rahmen der Deckungssummen) verpflichtet, dem Versicherten den Teil der nachstehend genannten Positionen zu erstatten, der dem Anspruch oder den Ansprüchen, der oder die über die Polizze gedeckt ist oder sind, zuzuordnen ist:
  - 3.1. die gegen den Versicherten festgesetzten Schadenersatzansprüche,
  - 3.2. Kosten und Auslagen der Verteidigung des Versicherten.
4. Keine der hier enthaltenen Bestimmungen schließt die Anwendung der Ausschlussbestimmung betreffend radioaktive Verseuchung oder andere Ausschlüsse aus, die Gegenstand der Spezial-Haftpflicht-Versicherung für Touristik-Unternehmen sind.

(Die vorstehende Vereinbarung ist die deutsche Übersetzung nachfolgender international üblicher und in Englisch gefasster Bedingungen):

**NOISE AND POLLUTION AND OTHER PERILS EXCLUSION CLAUSE  
- AVIATION ONLY -**

1. This policy does not cover claims directly or indirectly occasioned by, happening through or in consequence of:
  - a) noise (whether audible to the human ear or not) vibration, sonic boom and any phenomenon's associated therewith,
  - b) pollution and contamination of any kind what so ever,
  - c) electrical and electromagnetic interference,
  - d) interference with the use of property; unless caused by or resulting in a crash fire explosion or collision or a recorded in - flight emergency causing abnormal aircraft operation.
2. With respect to any provision in the policy concerning any duty of underwriters to investigate or defend claims, such provision shall not apply and underwriter shall not be required to defend:
  - a) claims excluded by paragraph 1 or
  - b) a claim or claims covered by the policy when combined with any claims excluded by paragraph 1 (referred to below as „combined claims“)
3. In respect of any combined claims, underwriters shall (subject to proof of loss and the limits of the policy) reimburse the insured for that portion of the following items which may be allocated of the claim covered by the policy:
  - a) damages awarded against the insured and
  - b) defence fees and expenses incurred by the insured.
4. Nothing herein shall override any radioactive contamination or other exclusion clause attached to or forming part of this policy.

(Bei der Auslegung der Klausel gilt die englische Fassung.)

Diese Versicherungsbedingungen entsprechen jenen vom Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid vom 25.04.1989, GZ.95 3043/1-V/12/89 genehmigten Bedingungen und wurden in Teilbereichen abgeändert.